



EDITORIAL

In einer Geschichte von Leo Leoni sammelt die Feldmaus Frederick im Sommer Sonnenstrahlen für den langen und grauen Winter. Er tut dies, um in der kalten Jahreszeit den anderen Mäusen etwas Wärme und Fröhlichkeit spenden zu können. Für viele Kinder auf der Schattenseite des Lebens dauert in diesen schwierigen Zeiten der Winter nicht drei Monate, sondern ein ganzes Jahr oder noch länger. Sie brauchen mehr denn je Sonnenstrahlen von den Fredericks dieser Welt. Wir Nikoläuse versuchen wenigstens an einem Tag des Jahres den Kindern mit unserem Besuch und einem Sackerl mit Nüssen, Lebkuchen und Schokolade besondere Freude zu bereiten.



Ich danke allen Fredericks, die in den letzten dreizehn Jahren dabei mitgeholfen haben und übergebe dieses Jahr den Bischofsstab an meinen Partner Hannspeter Riedel und seine Nikolauskollegen.

Ihnen wünsche ich schöne Feiertage und ein gut gelingendes neues Jahr.

*Her
Jürgen Peters*

INHALT

**Diese Entscheidung geht alle an:
BGH zum Zugang einer E-Mail beim
Empfänger**

**Neue Produkthaftungsrichtlinie in
der EU – was droht der Industrie?**

**Photovoltaikanlagen ab 2023:
Wenn es muss, dann geht auch was**

**Nachhaltige Anlagestrategie –
Regulierung und gesunder Menschen-
verstand**

**Energiekrise: Was müssen Immobilien-
eigentümer und Mieter tun?**

Diese Entscheidung geht alle an: BGH zum Zugang einer E-Mail beim Empfänger

- Jüngst entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass eine zu üblichen Geschäftszeiten versendete E-Mail im Rechtssinne beim Empfänger zugeht, sobald sie diesem abrufbereit vorliegt; auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Da mit dem Zugang von Erklärungen beim Empfänger in aller Regel konkrete Rechtsfolgen verknüpft sind – man denke beispielhaft an die Abgabe eines Angebotes oder eine fristgerechte Kündigung eines Vertrages – sollte diese Entscheidung allen Geschäftsleuten bekannt sein.

Willenserklärung ist nur mit Zugang beim Empfänger wirksam

Eine Willenserklärung ist in der Regel einem anderen gegenüber abzugeben. Rechtlich wirksam wird sie in diesem Fall bei Abwesenheit des Empfängers erst dann, wenn sie diesem zugeht. Für einen solchen Zugang bedarf es weniger als die Kenntnisnahme. Es genügt nämlich, dass die Willenserklärung in den Bereich des Empfängers gelangt ist und dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Hierzu ein Beispiel: Eine Kündigung, die an einem Samstag in einem Geschäftsbüro eingeworfen wird, geht danach erst am Morgen des folgenden Montag zu, wenn nicht der Adressat sie zufällig schon vorher zur Kenntnis nimmt (dann ist die Kündigung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme zugegangen).

BGH zum Zugang von E-Mails

Bislang nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie es sich diesbezüglich mit E-Mails verhält. Mit der o. g. Entscheidung ist nunmehr klar, dass laut BGH eine E-Mail jedenfalls dann dem Empfänger zugegangen ist, wenn sie während der üblichen Geschäftszeiten

auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit vorhanden ist. Eine E-Mail, die nach Geschäftsschluss tatsächlich abrufbereit eingeht, geht dem Empfänger folglich erst mit dem nächsten Geschäftsbeginn zu und entfaltet erst dann Rechtswirkung. Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein Vergleich per E-Mail angeboten und ca. 40 Minuten später – ebenfalls per E-Mail – widerrufen. Der Vergleich wurde daraufhin durch Zahlung der Vergleichssumme angenommen. Laut BGH durfte der Empfänger den Widerruf des Angebotes ignorieren, weil ihm die erste E-Mail zugegangen war und die zweite ihm erst später zugegangen ist, was für einen rechtzeitigen Widerruf des Vergleichsangebotes aus der ersten E-Mail aber nicht ausreichte.

Was ist mit Erklärungen in E-Mail-Anhängen?

Äußerst praxisrelevant ist überdies die Frage, wann die „lediglich“ im Anhang einer E-Mail verkörperte Willenserklärung dem Empfänger zugeht. Auch hierzu gibt es eine Entscheidung jüngeren Datums: Nach einer im Kontext des Abmahnwesens ergangenen Entscheidung des OLG Hamm ist der Inhalt eines Dateianhangs in der Regel dem Empfänger nur zugegangen, wenn der Mailempfänger den Dateianhang auch tatsächlich öffnet. Begründet wurde dies mit dem allgemeinen Virenrisiko, aufgrund dessen es dem E-Mailempfänger nicht zugemutet werden könne, Anhänge von E-Mails jedenfalls unbekannter Absender zu öffnen.

Fallstricke erkennen und Vorsorge treffen

Die vorstehenden Entscheidungen zeigen: Die Wirksamkeit von Willenserklärungen via E-Mail und/oder Dateianhängen ist keinesfalls ein „Selbstläufer“. Auch in diesen Fällen muss für einen rechtswirksamen Zugang der Erklärung beim Empfänger gesorgt wer-

den. Sollte sich die „digitalisierungsfeindliche“ Rechtsauffassung des OLG Hamm auch für den allgemeinen Geschäftsverkehr durchsetzen, wäre anzuraten, dass eine Willenserklärung fortan stets dem E-Mailtext selbst zu entnehmen sein müsste und nicht nur dem Dateianhang zu einer E-Mail. Hinzu kommt, dass die für den Zugang geforderte Kenntnisnahme vom Inhalt der Willenserklärung im Mailanhang der Absender beweisen müsste. Das dürfte ihm schwerlich gelingen, da auch sogenannte „Lesebestätigungen“ diesbezüglich nicht weiter helfen.

Sie möchten wissen wie Erklärungen in E-Mails und Dateianhängen rechtssicher versendet werden können? PSP berät laufend zur rechtsgeschäftlichen Kommunikation und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Dr. Matthias Uhl (m.uhl@psp.eu)

Neue Produkthaftungsrichtlinie in der EU – was droht der Industrie?

■ Am 28. September 2022 hat die Kommission der EU einen Entwurf für eine neue Produkthaftungsrichtlinie vorgelegt. Vor diesem Entwurf und dessen fundamentalen Auswirkungen, sollte er so oder in vergleichbarer Form umgesetzt werden, wird von verschiedenen Produkthaftungsexperten schon jetzt eindringlich gewarnt. Dies ist indes übereilt. Ein Weltuntergangsszenario für die Industrie sieht zumindest rechtlich betrachtet anders aus. Dennoch gibt es einige nicht unerhebliche Verschärfungen. Vorgesehen ist etwa eine Haftungserweiterung zulasten von sogenannten Fulfilment Dienstleistern. Hierbei handelt es sich in der Regel um Logistikunternehmen, die im Bereich des E-Commerce den gesamten Prozess der Auftragsabwicklung verantworten. Folgt man dem Entwurf der Kommission, so können diese – wie Hersteller, Zulieferer oder Inverkehrbringer – fortan auch in das Haftungsvisier geraten. Dies aber nur dann, wenn sowohl der Hersteller wie auch der Importeur und der

Bevollmächtigte des Herstellers außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

Erweitert wird die europäische Produkthaftung ausdrücklich auch auf digitale Produktionsdateien sowie für Software und KI-Systeme. Im Produkthaftungsgesetz vorgesehene Selbstbehalte und Haftungshöchstgrenzen entfallen ersatzlos. Diese spielten allerdings auch bislang keine Rolle. Wer ein Produkt wesentlich verändert, haftet künftig genauso verschuldensunabhängig wie ein Hersteller, also gleich, ob ihm ein Vorwurf gemacht werden kann oder nicht. Das ist genauso neu, wie die Spiegelung der Haftung aus Produktbeobachtung in die verschuldensunabhängige europäische Produkthaftung. Diese zeitlich unbegrenzte Produktbeobachtungspflicht gab es bisher nur im jeweiligen nationalen Deliktsrecht. Stellt der Hersteller nach Inverkehrbringen fest, dass das Produkt Sicherheitsrisiken aufweist, haftet der Hersteller für hieraus resultierende Personen- und Sachschäden.

Schließlich werden Beweiserleichterungen erweitert und Haftungsausschlüsse eingeschränkt. Auch sollen Unternehmen künftig gezwungen sein, in ihrem Besitz befindliche Beweismittel (z. B. Konstruktionsunterlagen), die der Kläger zur Begründung seiner Ansprüche braucht, herauszugeben. Wird dies verweigert oder nur teils erfüllt, wird die Fehlerhaftigkeit des Produktes

gesetzlich vermutet. Die Langversion dieses Beitrages finden Sie im PSP-Magazin auf unserer Homepage.

INFOS

Kontakt:

Christian T. Stempfle (c.stempfle@psp.eu)

Photovoltaikanlagen ab 2023: Wenn es muss, dann geht auch was

- Wer sich in der Vergangenheit auf seinem Privathaus eine Photovoltaikanlage hat errichten lassen, musste viel Bürokratie über sich ergehen lassen. Wollte er nicht auf der aus der Errichtung anfallenden Umsatzsteuer sitzen bleiben, so musste er dies dem Finanzamt frühzeitig mitteilen und regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abgeben. Schließlich musste in Bezug auf den verkauften Strom eine Gewinnermittlung für die Einkommensteuererklärung erstellt werden. Damit soll nun aber Schluss sein. So will es der Gesetzgeber im Rahmen des noch nicht verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2022.

Verkürzt gesagt, sieht der Gesetzesentwurf beim Bezug von Solarmodulen, einschließlich der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Komponenten und des Speichers, einen sogenannten Nullsteuersatz vor. Dies ist ein Novum im deutschen Umsatzsteuergesetz, aber in anderen Ländern durchaus bekannt. Der Nullsteuersatz erfordert vorliegend u. a., dass der Käufer die Eigenschaft als Betreiber erfüllt, die Anlage in der Nähe von Privatwohnungen installiert wird und die Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als

30 Kilowatt beträgt. Die Vergünstigung gilt auch, wenn die Anlage in der Nähe von öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Erfüllt der Betreiber die gesetzlichen Voraussetzungen, fällt beim Erwerb der Anlage keine Umsatzsteuer an. Das bis dahin notwendige „Erstattungsverfahren“ entfällt folglich genauso wie die Notwendigkeit, den selbst verbrauchten Strom zu deklarieren. Um in den Genuss der Neuregelung zu kommen, darf der umsatzsteuerliche „Erwerb“ allerdings erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen, eine bittere Pille für all jene, die im abgelaufenen Jahr in diese Technologie investiert haben, hier bleibt alles beim Alten.

Aber ganz so einfach wie alles klingt, ist es leider nicht. Die Fachwelt diskutiert bereits eine Vielzahl von offenen Fragen, da die Vorschrift einige unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit bestehen aber gute Chancen, dass das BMF hierauf schnell und mit pragmatischen Lösungen reagiert. Abbau von Bürokratie bedeutet auch, dass die neuen Kleinanlagen von der

Einkommensteuer über die Vorschrift des § 3 EStG befreit werden. Hier bleibt der endgültige Gesetzeswortlaut abzuwarten, da im aktuellen Entwurf u. a. unterschiedliche Arten der Kleinanlagen (bis 15 kW und bis 30 kW) geregelt werden.

Was sollten Sie unbedingt beachten?

Wenn Sie von der Neuregelung profitieren möchten, achten Sie unbedingt darauf, dass die Anlage nicht noch im alten Jahr ausgeliefert, installiert etc. wird. Unterrichten Sie Ihren Berater spätestens zeitnah nach dem Erwerb der Anlage. Hände weg von Gestaltungen, z. B. Vermietung der Anlage an Familienangehörige, ohne dies vorher genau durchdacht

zu haben, denn durch derartige Gestaltungen dürfen Sie wohl die Eigenschaft als Betreiber und damit die steuerlichen Erleichterungen verlieren. Achten Sie bei Abschluss von Verträgen bis zum 31. Dezember 2022 auch darauf, dass der Umsatzsteuervorteil vom Händler auch an Sie weitergegeben wird. Zuletzt: Sollten Sie den Strom mit Umsatzsteuer verkaufen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie auch den privaten Verbrauch der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Deshalb muss an dieser Stelle hiervon grundsätzlich abgeraten werden.

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

Nachhaltige Anlagestrategie – Regulierung und gesunder Menschenverstand

- Das Bewusstsein für die existenziellen Herausforderungen unserer Zeit ist auch unter Kapitalanlegern spürbar gestiegen. Den Grundstein für nachhaltiges Anlegen setzte die EU bereits im Jahre 2018 mit ihrem Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen zur Finanzierung der Kosten des Umbaus der Wirtschaft auf der Basis des Pariser Klimaschutzabkommens. Konkrete Maßnahmen bislang sind u. a. eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, eine EU-Taxonomie zur Einordnung und Vergleichbarkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, daneben EU-Gütesiegel und Benchmarks für Aktien, Anleihen und Anlagefonds. Dabei stehen wir wohl erst am Anfang einer dynamischen Entwicklung mit reichlich Komplexität. Wir versuchen etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Eine nachhaltige Anlagestrategie beginnt damit, negative Wirkungen auf Umwelt und Gesellschaft soweit als möglich zu vermeiden. Unter dieser Zielsetzung werden Sektoren oder Unternehmen aus den Anlageoptionen ausgeschlossen, die als besonders schädlich gelten. Eine Strategie, welche umfassend ESG-Grundsätze integriert, reicht jedoch deutlich weiter. Insbesondere gilt es dann, die Unternehmen eines Sektors herauszufiltern, die sich als besonders konform mit den ESG-Grundsätzen zeigen. Während Fondsanlagen dabei über den Fondspreis bzw. den Aktienkurs nur mittelbare Wirkung entfalten, sollen Impact-Investments durch die direkte Finanzierung nachhaltiger Projekte stets eine unmittelbare Wirkung entfalten. Die Königsstrategie nachhaltigen Anlegens

findet sich insbesondere in ausgewählten Private Equity Fonds oder nachhaltigen Anleihen, wie etwa sogenannten Green Bonds.

Eine Vielzahl von Anlagefonds arbeitet bereits mit konkreten ESG-bezogenen Benchmarks, wie der Paris Aligned Benchmark (PAB) oder der Climate Transition Benchmark (CTB), die beide auf die Begrenzung des Treibhausgasausstoßes abzielen. In der Regel basieren diese auf traditionellen, marktbreiten Indizes, die teils bereits einem mehr oder weniger restriktiven ESG-Filter unterliegen. Da gibt es passend – je nach Strategie – die simplen ESG-Screened Indizes, die lediglich einige als kontrovers eingestufte Branchen ausschließen, die ESG-Leaders Filter, die mit höherem Anspruch nur die besten 50 % Unternehmen ihres Sektors berücksichtigen sowie die unter Nachhaltigkeitsaspekten wirklich überzeugenden SRI-Indexvarianten, bei denen nur noch rund 25 % der besten ESG-Performer verbleiben. Während der Einsatz der marktbreiten Produkte im Portfoliokontext relativ einfach zu bewerkstelligen ist, dürfte die Selektion der konzentrierteren Themen- und Impact-Investments deutlich herausfordernder sein, geht mit diesen Produkten in der Regel doch eine Fokussierung zulasten der Diversifikation einher, die auf das Portfolio abgestimmt sein sollte.

Bei aller Komplexität kann festgehalten werden: Nachhaltig Anlegen ist auch wirtschaftlich sinnvoll möglich. Das hierfür erforderliche Angebot ist vorhanden und so können auch mit nachhaltigen Anlagen gut diversifizierte Portfolios entwickelt werden. Performancenachteile gegenüber konventionellen Anlagen sind ceteris paribus nicht zu erwarten. Umgekehrt jedoch machen Nachhaltigkeit und Regulierung alleine noch keine wirtschaftlich sinnvolle Anlagestrategie. Durch nachhaltige Anlagefonds wird die Vermögensanlage nicht einfacher, das Portfolio nicht stabiler, denn nachhaltige Anlagefonds sind nicht per se sicherer. Insbesondere ersetzen EU-Klassifizierungen und Gütesiegel nicht den Prozess der Entwicklung einer Anlagestrategie. Hierzu bedarf es mehr – im Besonderen die Berücksichtigung von Renditeziel und Risikoneigung, Erfahrung und eine Prise gesunden Menschenverstandes. Der abschließende, kritische Blick in das Portfolio des zertifizierten Anlagefonds rundet die Realisierung der nachhaltigen Strategie ab, denn nicht immer ist drin was drauf steht. Dazu und zum latenten Risiko des Greenwashings wollen wir in einer unserer nächsten Ausgaben berichten.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

Energiekrise: Was müssen Immobilieneigentümer und Mieter tun?

- Zwei Verordnungen verpflichten auch Immobilieneigentümer und Mieter zur Einsparung von Gas und Strom. Die „**Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung**

„ (EnSikuMaV) erlegt ihnen seit dem 1. September 2022 und (zunächst) bis zum 28. Februar 2023 u. a. folgende **kurzfristige Maßnahmen auf:**

- Dauerhaftes Offenhalten von Ladentüren in beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels und von Handwerksbetrieben mit Ladengeschäft ist untersagt (Ausnahme: Fluchtwege).
- Der Betrieb beleuchteter Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages unzulässig. Schließt ein Geschäft nach 22 Uhr, darf sein Namenszug aber bis zum Ende der Öffnungszeit beleuchtet sein.
- Die Mindesttemperaturen in Arbeitsräumen von Arbeitsstätten müssen nur noch zwischen 12°C für körperlich schwere Tätigkeit und 19°C für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit betragen. In Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden (ausgenommen medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten etc.) sind diese Mindesttemperaturen zugleich Höchsttemperaturen.
- Für Wohnungsvermieter gilt u. a.:
- Eine Mietvertragsklausel, nach welcher der Mieter eine bestimmte Mindesttemperatur aufrechtzuerhalten hat, gilt nicht.
- Eigentümer von Wohnungen, die leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, müssen ihren Mietern umfangreiche Informationen u. a. zu Energieverbrauch und Energiekosten des Gebäudes bzw. der Wohnung erteilen, wenn die gelieferte Wärme zu mindestens 10 % aus Gas erzeugt wird.

Die **„Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung“ (EnSimiMaV)** gilt seit dem 1. Oktober 2022 und nach aktuellem Stand bis zum 30. September 2024. Sie ordnet u. a. folgende **mittelfristige Maßnahmen** an:

- Betreiber von Erdgasheizungen müssen eine Heizungsprüfung durch eine fachkundige Person wie Schornsteinfeger, Installateur, Heizungsbauer

oder Energieberater durchführen lassen. Dies gilt nicht, wenn das Gebäude im Rahmen eines standardisierten Energie- oder Umweltmanagementsystems verwaltet wird oder eine standardisierte Gebäudeautomation aufweist oder nach dem 30. September 2020 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde. Ergibt die Prüfung Optimierungsbedarf, ist die Optimierung der Heizung spätestens bis zum 15. September 2024 vorzunehmen.

- Gaszentralheizungen in Nichtwohngebäuden ab 1.000 qm beheizter Fläche und in Wohngebäuden mit 10 oder mehr Wohnungen sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen, in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis zum 15. September 2024. Dies gilt nicht, wenn das vorhandene Heizsystem bereits hydraulisch abgeglichen wurde oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag ein Heizungsaustausch oder eine umfassende Wärmedämmung des Gebäudes bevorsteht oder das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

Verstöße gegen die genannten Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten. Da die beiden Verordnungen (noch) nicht auf die Bußgeldvorschrift des § 15 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) verweisen, kann bei Zuwiderhandlungen aber (derzeit) kein Bußgeld verhängt werden. Zivilrechtliche Ansprüche etwa der Mieter gegen Vermieter können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zeitenwende in der Wirtschaftsprüfung

Unter der Überschrift „Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsprüfung“ trafen sich unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Thorsten Sellhorn von der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der PSP-Partner Stefan Groß und Nikolaus Wanske rund 30 Teilnehmer am 14. Oktober in München. Der Teilnehmerkreis des bereits 4. Round Table setzte sich traditionell aus Unternehmensvertretern, Beratern, berufsständischen Organisationen, Softwareanbietern, Standardsetzern und der Fachpresse zusammen. Lebhaft referiert und diskutiert wurde rund um die Themenblöcke „**ESG unter der Motorhaube**“, „**Neues aus der Tech-Hexenküche**“ sowie „**Die Zukunft der Finanzfunktion**“.



Beyond Buzzwords – Wo die TaxTech-Reise hingeht



Auf Einladung von Prof. Dr. Thomas Egner von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und PSP München trafen sich am 28. Oktober rund 35 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Finanzverwaltung zum bereits 3. Round Table „Steuern & IT“ in München, um über Themen an der Schnittstelle von Steuern und IT zu diskutieren. Den Inhalt der Tagung bildeten die drei Themenblöcke „**Neues aus der TaxTech-Hexenküche**“, „**KI im Steuerrecht – Wie aus Science Fiction Science Fact wird**“ und „**Steuern im Metaverse**“, welche intensiv zwischen allen Teilnehmern diskutiert wurden.

Hinweis: Eine ausführliche Berichterstattung zu beiden Veranstaltungen finden Sie demnächst in unserem Online-Magazin unter: ► www.psp.eu/de/psp-magazin



Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme in 2023 haben, schreiben Sie gerne an ► s.gross@psp.eu

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de